

BGer 1C_488/2018 vom 26. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_488_2018

FR: TF 1C_488/2018 du 26 septembre 2018

IT: TF 1C_488/2018 del 26 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 6. September 2018 ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich auf eine Beschwerde von A._____ gegen die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Pöschwies nicht eingetreten und hat die Sache zuständigkeitshalber dem Regierungsrat des Kantons Zürich zur Behandlung überwiesen.

Mit Beschwerde vom 23. und 24. September 2018 ficht A._____ diesen Beschluss des Verwaltungsgerichts an. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Gegen den angefochtenen, kantonale letztinstanzliche Überweisungsbeschluss ist die Beschwerde ans Bundesgericht zulässig. Er schliesst indessen das Verfahren nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

E. 3

Der Beschwerdeführer legt unter Verletzung seiner Begründungspflicht nicht dar, inwiefern er durch den angefochtenen Überweisungsentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil erleiden könnte, und das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten, und zwar, da der Mangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.